NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Planungsverband Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 06.07.2026

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Teilfortschreibung Regionalplan Region Chemnitz - Raumordnungsplan Wind
Ihr Schreiben vom: 27.04.2026
Unser Zeichen: VO-SN-2026-29601-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Der Planungsverband Chemnitz führt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Raumordnungsplan Wind durch.

Einwände

1. Beeinträchtigung des Waldes durch WEA auf Waldflächen
Durch die Flächeninanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen werden für jede Anlage ohne zugehörige Infrastruktur 0,5 ha Fläche gerodet und 0,04 ha vollständig versiegelt. Die herausgenommenen Flächen bilden Wärmeinseln und setzen innenliegende Waldflächen Wetterereignissen aus. Der temporäre und permanente Verlust der Funktionen des Waldes und des Bodens bedeuten eine Beeinträchtigung des Gesamtzusammenhangs Ökosystem Wald. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels. Wälder tragen in großem Maßstab zum Klimaschutz bei: als Kohlenstoffsenken, nachhaltige Rohstofflieferanten und Kühlung für die Umgebung. Sie filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und sind essentieller Teil des Wasserkreislaufs. Außerdem tragen sie zum Schutz vor Hochwasser bei, schützen den Boden und bieten einer

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

großen Bandbreite von Arten Lebensraum. Wald sollte aus naturschutzfachlicher Perspektive daher nicht für den Ausbau der Windenergie herangezogen werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen sollte eine der letzten Maßnahmen sein, die ergriffen werden.

1.1. Standortdrift durch Klimawandel

Zielzustand für den Wald in Sachsen sind gemäß der „Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen“ (Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft; 2012) multifunktionale, ökologisch stabile und an den fortschreitenden Klimawandel anpassungsfähige Wälder auf mindestens 30% der Landesfläche. Insbesondere die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verdeutlichen die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel:

„[…], wird sich durch die zunehmende Erwärmung die Zahl der Tage mit mehr als 10 °C Mitteltemperatur erhöhen, was zu einer verlängerten Vegetationsperiode, voraussichtlich zum größeren Anteil im Frühjahr, führt. Nach den Berechnungen der Klimaprojektionen werden sich die Jahresniederschläge in ihrer Summe wenig verändern, jedoch wird die Niederschlagsverteilung innerhalb des Jahres sich verschieben. Durch geringere Niederschläge im Sommer bei gleichzeitig höherer Verdunstung aufgrund steigender Temperaturen wird die klimatische Wasserbilanz (=Differenz aus Niederschlag und potenzieller Verdunstung) der Sommermonate deutlich sinken. Zugleich gibt es bei einer verlängerten Vegetationszeit mancherorts Niederschlagsüberschüsse im Frühjahr.

Allgemein lässt sich sagen, dass auch auf Standorten mit relativ niedrigem Wasserspeichervermögen des Bodens bisher die vergleichsweise ausgeglichene Niederschlagsverteilung großenteils für eine ausreichende Wasserversorgung sorgte. Daher werden aktuell viele Waldflächen großflächig als mäßig frisch oder sogar frisch eingestuft. Die zunehmend absinkende Klimatische Wasserbilanz innerhalb der Vegetationszeit (KWBv) sorgt jedoch überwiegend für eine Verschiebung der Wasserhaushaltseinstufung. Selbst in Regionen mit einer positiven KWBv treten, gemäß der Klimaprojektionen, im Sommer einzelne Monate mit negativer KWBv auf. Die Wahrscheinlichkeit von größeren Hitze- und Trockenphasen steigt an, die zu einer weiteren Verschiebung der Wasserhaushaltseinstufung führen. Für viele sickerwassergeprägte Waldstandorte ergibt sich eine Reduktion um mindestens eine Stufe, oft auch um zwei Stufen, also beispielsweise von „frisch“ zu „mäßig frisch“ oder sogar „mäßig trocken“ bzw. von „mäßig frisch“ zu „mäßig trocken“ oder sogar „trocken“.

Durch Wechselfeuchte geprägte Standorte (Stauwasserböden) werden in den Sommermonaten und in lang andauernden Trockenperioden ebenfalls stärker austrocknen. Nach Abtrocknen des Stauwassers hängt die

Wasserversorgung vom Wasserspeichervermögen des durchwurzelten Bodens ab. Hier kann es häufiger zu Wassermangel kommen, insbesondere wenn keine tiefwurzelnden Baumarten angebaut werden. Andererseits ist auf diesen wechselfeuchten Standorten bei voraussichtlich erhöhten Winterniederschlägen und der erwarteten höheren Häufigkeit von Starkniederschlägen immer wieder mit kurz- bis mittelfristigen Vernässungen zu rechnen. Der Wechsel zwischen Nass- und Trockenphasen bleibt grundsätzlich erhalten und wird sich teilweise noch verstärken. Damit bleiben die einschränkenden Kriterienwechsel feuchter Standorte (Windwurfgefährdung, eingeschränkte Befahrbarkeit) grundsätzlich erhalten.



Schematische Darstellung der Standortdrift als Folge sich ändernder Standortfaktoren im Klimawandel
(Quelle: Schulte-Kellinghaus und Weller, unveröffentlicht)

Auf den grundwasserbeeinflussten Standorten sind zumindest geringfügig erweiterte Schwankungen der Grundwasseramplitude zu erwarten. Bei kleinräumigeren Grundwasserkörpern – beispielsweise in den Tälern des Berglandes – können in sommerlichen Trockenphasen die Reserven sehr viel deutlicher zurückgehen und die Grundwasserspiegel stärker absinken als in den großflächigen Grundwasserregionen des Flachlandes mit ihren deutlich größeren Einzugsgebieten. Insbesondere sich ändernde anthropogene Einflüsse, wie die Förderung von Trinkwasser oder Nutzwasser für die Landwirtschaft, können Einfluss haben. Flachwurzelnde Bäume sind dann bei stärker ab sinkendem Grundwasserspiegel und Abreißen des kapillaren Aufstiegs vom Grundwasser in den Wurzelraum allein auf das Wasserspeichervermögen des durchwurzelten Bodens angewiesen. Grundsätzlich wird es hier auf vielen Standorten jedoch weiterhin das zeitweise Überangebot an Wasser sein, das die waldbaulichen Möglichkeiten

begrenzt. Da weitergehende Erkenntnisse fehlen, muss nach gegenwärtiger Expertenmeinung für die Modellierung von weitgehend unveränderten grundwassergeprägten Wasserhaushaltsstufen ausgegangen werden.“

(Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; zweite, überarbeitete Aufl. Nov 2024; S. 24 f.)

Wälder sind also zunehmend mit extremen Wetterereignissen und langfristigen Trockenperioden konfrontiert. Die Auswirkungen sind bereits sichtbar und schlagen sich unter anderem in einer höheren Anfälligkeit für Waldbrände nieder. Es erhöht sich diese Anfälligkeit durch die Zerstörung mehrerer Hektar Waldfläche weiter. Darüber hinaus sind Löscharbeiten im Wald einerseits und an Windenergieanlagen meist schwierig bis unmöglich. Herabfallende, brennende Teile und Funken stellen eine Brandgefahr dar, die von Feuerwehren nicht eingedämmt werden können. In Kombination ergibt sich eine extrem gefährliche Mischung für Wälder und naheliegende Siedlungen.

1.2. WEA auf Schädlingskalamitätsflächen

Der Ausfall ökologischer Funktionen auf Schädlingskalamitätsflächen sollte nicht als Grund für den Ausbau von Windenergie dienen. Diese Waldflächen bergen das Potenzial für einen gesunden Mischwald der Zukunft. Eine Wiederbewaldung der Waldschadensflächen ist kostenneutral durch Naturverjüngung umsetzbar, sodass auf teure Aufforstungsmaßnahmen verzichtet werden kann. Kohlenstoffbilanzen zeigen, dass über den Zeitraum der starken Zunahme von Schädlingskalamitäten die Speicherfunktion umgekehrt wird und sich CO2-Netto-Emissionen aus dem Wald ergeben.



Kohlenstoffbilanz von Zuwachs und Holznutzung
(Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.; zuletzt abgerufen am 22.06.2026: https://wald.fnr.de/wissen/themendossiers/kohlenstoffspeicher/details/klimaschutz-wald-holz-co2-senke)

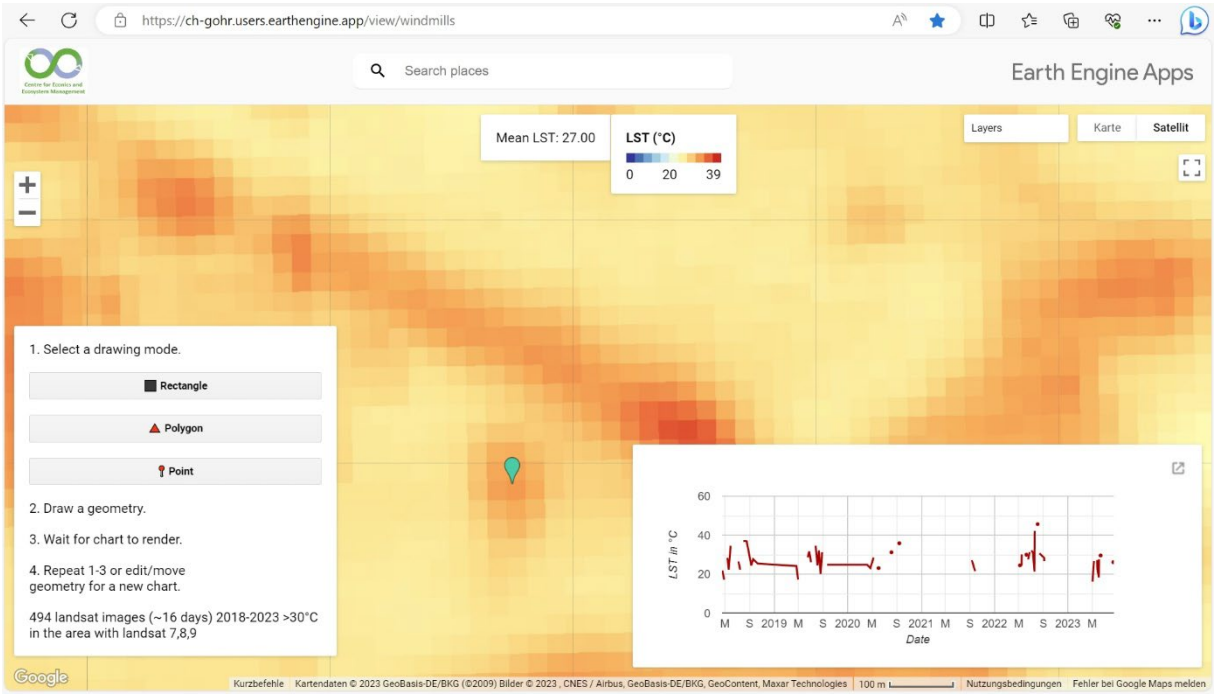
Der dauerhafte Entzug der Flächen durch Bebauung und Freihaltung für die WEA bedeutet die Verringerung der Flächen mit einer Ausgleichsfunktion für Emissionen, da der Holzentzug über die normale Bewirtschaftung hinausgeht und auf der Fläche keine neues Holz entsteht. Die Flächen sind also räumlich und zeitlich dem Gesamtbestand entzogen. Insbesondere Flächen mitten im Wald können nicht an anderer Stelle kompensiert werden, da die ökologischen Funktionen nicht gleichermaßen und in ihrer Wirksamkeit vor Ort wiederhergestellt werden können. Notwendig ist die dauerhaft gewährleistete Kohlenstoff-Einbindung über dem Niveau des Holzentzugs am Ort der Nutzbarkeit, damit keine unnötig weiten Transportwege entstehen. In forstwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Schädlingskalamitätsflächen ist es daher zielführend junge, dynamische Wälder zu etablieren und Forstwirtschaft nah am Wald zu praktizieren.

Gleichzeitig entstehen an den Rändern der Flächen Waldrandeffekte, welche durch die Errichtung einer WEA verstetigt werden. An solchen Stellen erhöht die vordringende Sonneneinstrahlung die Oberflächentemperatur deutlich. Für die an schattigere Bedingungen angepassten Baumarten bedeutet diese Veränderung Stress, der bei besonders empfindlichen Schattenbaumarten zu einer erhöhten Mortalität führen kann *(vgl.: „Windenergieanlagen. Auswirkungen auf das Grundwasser; Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestags, Fachbereich WD 8; WD 8 – 3000 – 060/25; 2025; S. 8 f.)*.

Das Phänomen der Erhöhung der Bodentemperatur lässt sich beispielhaft an den beiden folgenden Abbildungen ablesen. Darauf ist dieselbe Fläche abgebildet. In der ersten Abbildung ist die Verortung der WEA im Wald in Lieskau und der dazugehörigen Infrastruktur zu sehen. In der zweiten Abbildung ist dieselbe Fläche mit Temperaturwerten dargestellt.



Der Wald bei Lieskau aus der Luft betrachtet: Die Windräder und die notwendigen Zuwegungen haben die geschlossene Kronendecke durchlöchert.
(Charlotte Gohr, Centre for Econics and Ecosystem Management, HNEE)



Je höher der Rotanteil, desto wärmer die Fläche.
(Charlotte Gohr, Centre for Econics and Ecosystem Management, HNEE)

1.3. Erhöhung der Bodenerosion

Durch die Auflichtung der Wälder in stark reliefierten Bereichen ist außerdem eine erhöhte Bodenerosion die Folge, wodurch auch

angrenzende Waldstandorte irreversibel geschädigt werden können. Der in Jahrhunderten gewachsene Boden wird abgetragen, eine Wiederbewaldung ist dort ausgeschlossen. Die Windangriffsflächen werden in gebirgigen Regionen durch die Auflichtung und Schaffung von Randzonen erhöht, wodurch Windwurf provoziert wird.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zu durch WEA wg. Bodenerosion gefährdeter Gebiete. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

1.4. Zwischenfazit

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald existiert kaum Forschung. Vorhandene Studien, wie bspw. die Metastudie des WWF Österreich „Auswirkungen von Windkraftanlagen im Wald auf Säugetiere und Vögel“ vom Mai 2022 zeigt, dass neben direkter Sterblichkeit an der Anlage, auch Habitatverlust und -fragmentierung erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können. Der Einfluss auf das Ökosystem ist kaum nachvollziehbar, entsprechend werden erst mit Eintritt der Konsequenzen die Folgen der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen sichtbar. Der großflächige Ausbau auf so geringer Wissensbasis ist nicht empfehlenswert. Tatsächlich existiert eine Bandbreite an Alternativen zum Ausbau im Wald, die in folgender Studie zusammengefasst wurden:

Teufel, Dieter/et al.: Windkraftwerke im Wald. Bewertung und Alternativen; UPI-Bericht Nr. 88; 4. erw. Auflage; Januar 2024; Umwelt- und Prognose-Institut e.V.

Insofern die Regionalplanung mit dem vorliegenden Entwurf anstrebt einen Teil der Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern zuzulassen, stellt sich die Frage, ob überhaupt eine ausreichende Menge adäquater Kompensationsmaßnahmen gegeben sein wird, um die konkrete Planungen umsetzen zu können. Aufgrund der Bandbreite der Konflikte bei der Errichtung der Anlagen im Wald wird die eigentliche Problematik auf die unteren Planungsebenen verschoben, obwohl diese nicht die Möglichkeiten haben, derartige Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur Lage der Windenergiegebiete im Wald. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

2. Ausschlussgebiete innerhalb von Vorranggebieten

Innerhalb einiger der geplanten Vorranggebiete sind kleinere Flächen ausgenommen oder es werden durchgängige Lücken zwischen einer oder

mehreren Teilflächen gelassen. Diese unbebauten und für Tiere meist attraktiven Flächen werden voraussichtlich mit Windenergieanlagen umstellt und entwickeln dadurch eine Fallenwirkung. Sie bieten Lebensraum für Tiere, stellen jedoch von für windenergiesensible Arten eine Gefahr dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ausgenommenen Teilflächen besondere Habitateigenschaften, wie Wald oder Sumpfwald, haben. In solchen Fällen sollte die Regionalplanung eines, statt mehrerer Gebiete festlegen oder die Fläche ab der ausgelassenen Fläche begrenzen, um zur Vermeidung der Attraktivität der ausgelassenen Flächen beizutragen. Betroffene Gebiete sind:

VRG	Einwände
7	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
15	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
16	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
19	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
20	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
26	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
27	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
28	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
32	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
33	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
34	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
35	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
38	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
40	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
41	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
42	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
43	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
45	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
46	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
49	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
50	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
51	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
52	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
55	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
56	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG

57	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
59	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
60	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
61	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
62	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
64	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
67	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
68	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
71	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
72	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
73	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
74	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
75	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
76	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
77	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
79	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
80	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
81	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
82	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
84	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
84	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
85	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG. zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
86	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
89	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
90	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
92	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
93	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
95	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
98	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
104	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
105	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
106	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
108	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
110	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG

111	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
113	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
115	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
126	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
127	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG

3. Nähe zu europäischen Schutzgebieten

In mehreren Fällen liegen geplante Vorranggebiete zwischen den Grenzen von Natura2000-Gebieten. Diese Stellen können erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen, da zwischen den Grenzen ein Austausch stattfindet.

Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

FFH-Schutzgebiete sind schützenswerte Lebensräume mit einem einheitlichen Schutzstatus innerhalb der Europäischen Union. Sie sind Bestandteil des NATURA-2000-Netzes. Projekte in FFH-Schutzgebieten unterliegen einer gesonderten Prüfung auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL. Projekte sind unzulässig, wenn das Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird – auch wenn das Gebiet nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht.

Die Erhaltungsziele resultieren aus dem Vorkommen der in der FFH-RL in Anhang I und II aufgeführten Lebensräume und Arten (EU 2000). Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura- 2000-Gebietes kommen kann.

Der Abstand zu Schutzgebieten sollte einen Puffer beinhalten, in welchen der Rotor nicht hineinragt. Im Entwurf des Regionalplanes ist ein Puffer von 75 m bei Rotor-Out-Regelung festgelegt. Effektiv besteht damit jedoch kein Puffer, sondern nur eine Rotor-In-Regelung um die Ecke. Eine Pufferzone sollte jedoch zum Schutz windenergiesensibler Arten einen Abstand zwischen Rotor und Habitat beinhalten. Entsprechend sollte die Pufferzone auf 175 m mit Rotor-Out-Regelung festgelegt werden. Die Pufferzone sollte auch im Hinblick auf Wald und Gehölze angewandt werden.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur Lage der Windenergiegebiete im Bezug zu europäischen Schutzgebieten. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

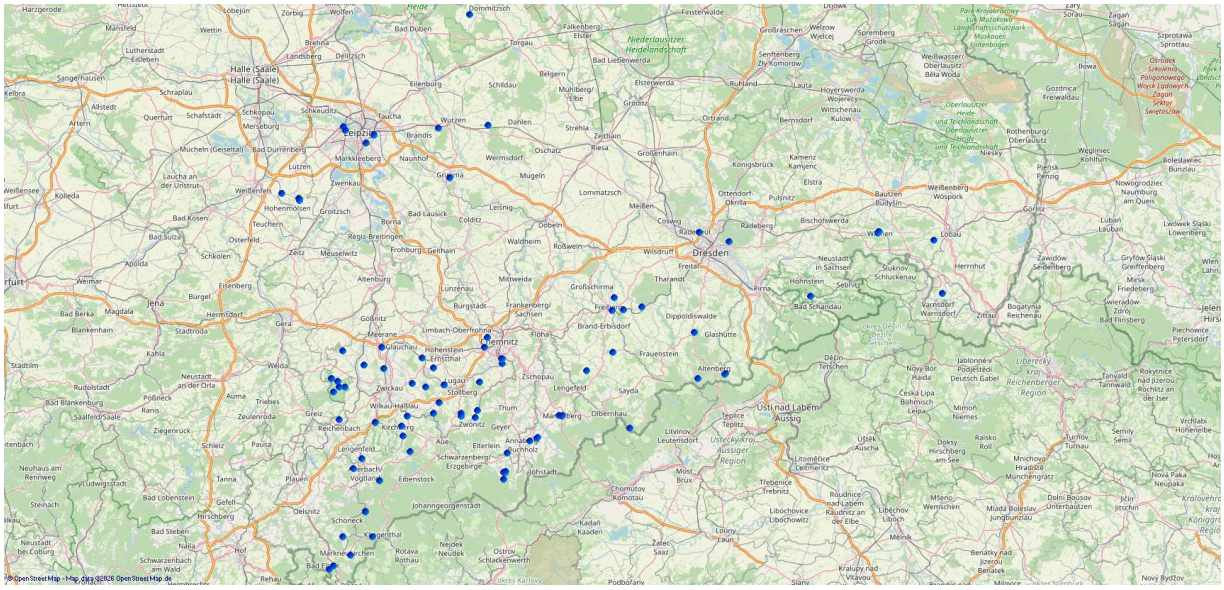
4. Fledermausschutz

Jeglicher negativer Einfluss auf ein Fortpflanzungsquartier der Fledermausarten bedeutet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation, was den Zielen der FFH-Richtlinie entgegensteht. Insbesondere für den Abendsegler wurde in den vergangenen Jahren bundesweit ein negativer Bestandstrend verzeichnet. Das ganzjährige stabile Vorkommen der Art im sächsischen Elbtal hat insofern eine überregionale Bedeutung für die Population auf Bundesebene. Der Abendsegler ist insofern während der saisonalen Wanderung (Frühjahr und Herbst) sowie der Sommermonate während der Reproduktionszeit gefährdet. Negative Auswirkungen bei Errichtung der WEA entstehen durch Quartierverlust bei Baumfällungen sowie möglichen Schlag bei Inbetriebnahme.

Die Nordfledermaus ist eine in Deutschland seltene Art mit Verbreitungsschwerpunkt in den Gebirgsregionen von Bayern und Sachsen (siehe: https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-nilssoni). Für Sachsen gilt die Nordfledermaus als Verantwortungsart und gehört nicht zuletzt daher zu den TOP50-Arten der Naturschutzförderung. Jeglicher negative Einfluss auf die Art, insbesondere das Reproduktionsgeschehen hat somit überregionale Bedeutung auf Bundesebene – ggf. auch mit Konsequenzen, weil den Erhaltungszielen nicht nachgekommen wurde. Ergänzend muss erwähnt werden, dass die Art durch Abschaltzeiten der WEA allein nicht geschützt werden kann. Die angegebenen Witterungsparameter, bei denen die WEA abgeschaltet werden sollen, entsprechen nicht den Parametern, zu denen die Art aktiv ist. Es ist bekannt, dass die Nordfledermaus (aber auch die Zweifarbfledermaus) bei höheren Windgeschwindigkeiten und niedrigen Temperaturen noch aktiv sind.

Der Kleinabendsegler ist eine in Sachsen seltene Fledermausart mit nur wenig bekannten Wochenstuben. Negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsquartiere der Art (in Verbindung mit Quartierverlust durch

Baumfällung und Individualverlust durch möglichen Schlag) haben somit Einfluss auf die Gesamtpopulation von Sachsen.



Wochenstuben der Nordfledermaus und des Kleinabendseglers ab 2010.

Bezogen auf die einzelnen Vorranggebiete bedeutet das eine intensive Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach §45 BNatSchG möglich sind (bspw. Standortverschiebungen). Abschaltzeiten der WEA, die im „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft; Januar 2024) als eine der Bedingungen für eine gesetzliche Ausnahme benannt werden, beziehen sich nur auf die Frühjahrs- und Herbstmonate während der saisonalen Wanderung. Durch die Wochenstuben ist allerdings auch in den Sommermonaten von einem verstärkten Vorkommen windenergiesensibler Arten in den jeweiligen Gebieten auszugehen, was das Schlagrisiko deutlich erhöht.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur Lage der Windenergiegebiete im Bezug zu fledermausschutzrelevanten Stätten. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

4.1. Artenschutz im Hinblick auf WEA-Standorte im Wald

Laut Punkt 3 des „Erlass naturschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.09.2023 wurde bei der Ermittlung der Standorteignung von Waldflächen für WEA nur die Schutzgebiete berücksichtigt, nicht jedoch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend ist es entscheidend für die tatsächliche Befähigung zur Errichtung von WEA die artenschutzrechtlichen Belange zu

berücksichtigen. Insbesondere bei jenen Flächen, die vollständig im Wald liegen und die unmittelbar an europäische Schutzgebiete grenzen, bzw. zwischen zwei solchen liegen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Zuhilfenahme von Vermeidungsmaßnahmen wahrscheinlich.

Dort wo keine anderen Optionen gegeben sind, sollten bestimmte Vorgaben zum Schutz windenergiesensibler Arten getroffen werden. Der Abstand zwischen Wald-Oberkante und Rotor-Unterkante sollte mindestens 50 m betragen:

„Eine erhöhte Betroffenheit durch diesen WEA-Typ entsteht für alle Arten, die entlang von Strukturen und über Wäldern jagen und dabei insbesondere für strukturgebundene, vegetationsnah fliegende Arten. Allerdings jagen auch strukturungebundene Arten vor allem in den Höhenbereichen unter 100 m und sind zumindest anteilig betroffen.

Wichtig ist daher, dass bei solchen Anlagen ein ausreichender Abstand zu Wäldern, Gehölzen, Gewässern und Leitstrukturen wie Baumreihen und Hecken eingehalten wird. Damit werden Risiken für strukturgebundene Arten minimiert. […]

In Anbetracht der Rotordimensionen von WEA der neuen Generation von 90 m bis über 150 m greift ein Mindestabstand von 100 m Abstand zu Gehölzen und Waldrändern (festgelegt bspw. im Sächsischen Leitfaden) mittlerweile bereits zu kurz.

Neben dem horizontalen Abstand zu Gehölzstrukturen ist bei diesem WEA-Typ vor allem der vertikale Abstand zur Vegetation von Belang. Wichtig an Waldstandorten ist ein Mindestabstand der unteren Rotorspitze vom Kronendach der Bäume von 50 m. Damit wird gewähr-leistet, dass Arten die eigentlich im Wald fliegen, sich aber auch über die Baumkronen hin-ausbegeben, nicht zusätzlich schlaggefährdet sind (FA Wind 2019).“

(Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: S. 109)

Dort wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, können pauschale Abschaltzeiten dazu beitragen, gefährdete Arten zu schonen. Abschaltzeiten sollten außerdem während der Migrationszeiträume sensibler Arten festgesetzt werden.

5. Avifaunistische Hinweise

Eine zentrale Hürde für den Betrieb von WEA sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 5 BNatSchG, welche eine Signifikanzschwelle für das Tötungs- und Verletzungsverbot der besonders geschützten Arten einführt. Diese Signifikanzschwelle wird in § 45b Abs. 2-5 BNatSchG definiert und beinhaltet unter anderem Prüfungsbereiche für kollisionsgefährdete Arten (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Zentral ist dabei die Distanz von Anlagen zu Brutgebieten. Der festgelegte Nahbereich darf nicht unterschritten werden, ist also ein konkretes Ausschlusskriterium für die Ausweisung einer Fläche als VRG. Für Flächen im zentralen oder erweiterten Prüfbereich gilt gemäß §45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG die Beweislastumkehr für den Vorhabenträger – in diesem Fall den Planungsverband mit dem Vorhaben der Ausweisung von VRG. Tatsächlich liegen einige der im Entwurf enthaltenen VRG innerhalb von Dichtezentren oder Konzentrationsgebieten kollisionsgefährdeter Arten, wie aus der untenstehenden Liste hervorgeht. Eine Ausweisung ist entsprechend nicht rechtskonform möglich.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur Lage der Windenergiegebiete im Bezug zu Dichtezentren und Konzentrationsgebieten windenergiesensibler Vogelarten. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

§45b Abs. 3 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit statt der Einhaltung der Abstände fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen heranzuziehen. Aufgelistet werden Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen. Entscheidend ist dabei jedoch die fachliche Anerkennung, wobei die Forschung bzgl. der Maßnahmen noch anhält. Im Folgenden sind einige fachliche Hinweise zusammengefasst:

5.1. Antikollisionssysteme und phänologiebedingte Abschaltungen

Antikollisionssysteme auf dem Stand der Technik stellen eine vielversprechende Vermeidungsmaßnahme für den Schutz kollisionsgefährdeter Arten dar. Jedoch muss in Anbetracht der technischen Möglichkeiten eine Abwägung über die Wirksamkeit, bzw. den Einsatz konkreter Technik im Einzelfall erfolgen. Auf dem Planungsniveau der Regionalplanung können die vom BfN formulierten Mindestanforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltsysteme am WEA dienen:

- *„Die Abdeckungsrate im Erfassungsbereich sollte mindestens 75 Prozent betragen. Dies ist eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Erreichen einer ausreichenden Vermeidungswirksamkeit fraglich*

wird. Eine Abdeckung von mindestens 80 Prozent sollte angestrebt werden. Im Reaktionsbereich muss die Abdeckungsrate bei mindestens 80 Prozent liegen. Für Hauptflugkorridore und andere Schwerpunkte der Flugaktivität, insofern sie vorhanden sind, sollte die Abdeckungsrate bei 90 Prozent liegen.

- *Die Erfassungsrate im Bereich der Mindestreichweite (siehe unten) sollte ebenfalls bei mindestens 75 Prozent liegen. Die Anforderungen steigen, je näher der geplante Standort an einem Brutplatz liegt. Bei einem Anlagenstandort im Abstand von 500 bis 1000 Meter vom Brutplatz sollte die Erfassungsrate größer/gleich 90 Prozent sein. Im Reaktionsbereich um die Anlage muss sie ebenfalls größer/gleich 90 Prozent sein.*
- *Die Arterkennung ermöglicht eine selektive Abschaltung und damit eine Reduktion von Abschaltereignissen. Damit das Tötungsverbot auch bei selektiver Abschaltung zuverlässig eingehalten wird, ist eine hohe Arterkennungsrate (≥ 90 Prozent) erforderlich.*
- *Die genannten Erfassungs- und Erkennungsraten sollten in einer Reichweite erzielt werden, die über den Reaktionsbereich (plus Puffer) hinausgeht. Als Mindestreichweite wird ein Orientierungswert von 500 Metern empfohlen.*
- *Um eine rechtzeitige Abschaltung gewährleisten zu können, sollte die Abregelzeit weniger als 30 Sekunden betragen. Längere Abregelzeiten können durch größere Reaktionsbereiche ausgeglichen werden.*
- *Je besser die einzelnen Anforderungen erfüllt werden, desto sicherer können die Vermeidungswirksamkeit erreicht und das erforderliche Schutzniveau gewährleistet werden. Minderleistungen in einzelnen Bereichen können nur bedingt durch „Übererfüllung“ in anderen Bereichen kompensiert werden.*
- *Die Beurteilung der Gesamtwirksamkeit am fraglichen Standort für die jeweilige Zielart sollte Ergebnis einer gutachterlichen Zusammenführung der Teilergebnisse sein.*
- *Eine verminderte Abdeckungsrate kann durch eine hohe Leistungsfähigkeit an anderer Stelle ggf. kompensiert werden. So kann eine sehr hohe sichere Erfassungsrate im Reaktionsbereich und darüber hinaus sowie eine kurze Austrudelzeit dazu beitragen, dass Einschränkungen der Abdeckung nicht zu einer starken Senkung der Systemwirksamkeit führen.“*

(BfN-Skripten 610/2021; Bruns, Elke/Schuster, Eva/Streiffeler, Julia: Anforderungen an technsiche Überwachungs- und Abschaltsysteme an Windenergieanlagen. Abschlussbericht der Workshopreihe „Technische Systeme“; Bonn 2021; S. 43f.)

Phänologiebedingte Abschaltungen bieten darüber hinaus ein hohes Maß an Sicherheit bzgl. der Einhaltung der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1

BNatSchG. Da Abschaltungen jedoch auf das notwendige Maß für den Anlagenbetreiber beschränkt sein müssen, ist deren Rechtfertigung schwierig abzubilden.

5.2. Einschränkung während der Bewirtschaftung

Die Einschränkung der Bewirtschaftung wird vom BfN auf Basis der wissenschaftlichen Daten innerhalb des Regelbereichs bis 1.500 m Distanz zum Brutplatz, sowie außerhalb desselben generell, sofern sie sich in einem stark von Milanen (Brutvögel und Nichtbrüter) frequentierten Landschaftsraum befinden, anderenfalls in allen anderen Landschaftsräumen in einem Abstand bis 2.000 m (Durchschnittswert für die Attraktionswirkung) zu einem Milanhorst empfohlen.

Darüber hinaus gibt das BfN folgende Empfehlungen zu Regeln bzgl. der Abschaltung, welche sich bei aufeinanderfolgenden Bewirtschaftungsgängen addieren:

- *„WEA-Standort in weitläufigen, überwiegend ackerbaulichen Gebieten mit sowohl Brutvögeln als auch Nichtbrütern (vergleichbar den UGs Sachsen-Anhalt) bei Mahd/Ernte bestimmter Kulturen bis Ende Juli: Tage der Mahd +5 nachfolgende Tage (Luzerne, anderes überjähriges Feldfutter wie z. B. Grünroggen), Mahdtag + 3 Tage (andere Kulturen), ebenso zzgl. (und ggf. über diese Tage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung dieser Kulturen + 5 Tage (überjähriges Feldfutter) bzw. +3 Tage (andere Kulturen),*
- *WEA-Standort ebd. (siehe oben) bei Mahd ab Ende Juli (ab 01.08.): Mahdtag + 3 Tage (Luzerne), Mahdtag + 2 Tage (andere Kulturen) (dieser Termin kann regional variieren, wäre je Region einmalig festzulegen; Bezugswert ist ein Offenheitsindex der Landschaft von mindestens 0,6), ebenso zzgl. (und ggf. über diese Tage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung dieser Kulturen + 3 Tage (Luzerne) bzw. +2 Tage (andere Kulturen),*
- *WEA-Standort in durch Wald und Grünland maßgeblich geprägten Gebieten im Mittelgebirge mit vergleichsweise geringem Anteil Nichtbrüter (vergleichbar dem UG Freisen) bei Mahd von Grünland: Mahdtag + 3 Tage, zzgl. (und ggf. über diese Kalendertage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung + 1 nachfolgender Tag,*
- *bei Bodenbearbeitung: Ereignistag + 1 Tag.“*

(BfN-Schriften 669/2023; ÖKOTOP & FÖA Landschaftsplanung (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023; S. 21f.)

Grundsätzlich sollten die Bewirtschaftungsereignisse im relevanten Umfeld auf einen möglichst späten Zeitpunkt im Jahr verschoben werden und dann möglichst gleichzeitig durchgeführt werden. *„Diese Anforderung stellt sich zwingend, wenn im relevanten Umfeld ganz überwiegend eine kleinparzellige Flächen- bzw. Nutzungsstruktur vorherrschend ist (typischerweise in wald- und grünlandgeprägten Mittelgebirgslagen) und eine zeitgleiche oder zeitlich überlagernde Bewirtschaftung auf den verteilten Kleinflächen (oder auf Teilflächen einer sehr großen Fläche mit den WEA darin) absehbar ist. Die Milane nutzen dann verteilte Flächen um die WEA, was vermehrt Pendelflüge durch den engeren Risikobereich provoziert.“ (ebd.; S. 200).*

Die Maßnahme kann also als Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden, bedeutet jedoch einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Überprüfung der Einhaltung und für das Monitoring. Außerdem gehen damit Vorgaben für den Vorhabenträger einher, die eine spezifische Koordinierung jeder einzelnen WEA mit den im Umkreis von 2 km vorkommenden Bewirtschaftungsbetrieben erfordern, sowie Einbußen durch die Einstellung der Stromgewinnung über mehrere Tage nach sich ziehen. Insofern sollte die Maßnahme nur als Ergänzung zu anderen Maßnahmen herangezogen werden.

5.3. Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate

Die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate hat keinen wissenschaftlich nachweisbaren, statistisch relevanten Effekt auf die kollisionsgefährdeten Vogelarten, für eine solche relevant wäre (Rot- und Schwarzmilan). Der Anteil der Dauer des Aufenthalts über einer bewirtschafteten Fläche über die gesamte Aktivitätsphase lag bei der Untersuchung des BfN am ersten, teilweise noch am zweiten Tag für beide Arten bei maximal 15%, ab dem dritten Tag unter 5%. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Ablenkungsmaßnahme ist daher fachlich nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.

(vgl.: BfN-Schriften 669/2023; ÖKOTOP & FÖA Landschaftsplanung (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023; S. 197f.)

5.4. Konflikte mit Uhu

Schon seit einigen Jahrzehnten brütet der Uhu an geeigneten Stellen (z. B. nahe „Altes Wiesenhaus“ bei Schönheide) im Tal der Zwickauer Mulde, so auch im Bereich zwischen Wilzschaus und der Vorsperre Schönheiderhammer. Konflikte mit den dort vorgesehenen potenziellen Windenergiegebieten (97 bis 102) sind absehbar.

VRG	Einwände
97	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.
98	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.
99	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.
100	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.
101	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.
102	Voraussichtlicher Konflikt mit besonders geschützter Vogelart.

6. Gefährdung des Wiederansiedlungsprojektes für den Luchs im Erzgebirge

In den letzten Jahren wurden im Forstbezirk Eibenstock im Westerzgebirge mit hohem finanziellem Aufwand mehrere Luchse ausgewildert und mittlerweile zwei Jungtiere nachgewiesen. Nicht ohne Grund wurde diese Region ausgewählt, denn der Luchs ist eine sehr störanfällige Art und auf großflächige, möglichst unzerschnittene und störungsarme Waldgebiete angewiesen. Der geplante Bau von Windrädern im größten geschlossenen Waldgebiet Sachsens steht den Bemühungen eines der wichtigsten Artenschutzprojekte des Freistaats entgegen. Durch den Bau und den permanenten Betrieb der Anlagen werden Teile des potenziellen Lebensraums entwertet und damit das Wiederansiedlungsprojekt gefährdet.

7. Trinkwasserschutz

Der Abrieb von Rotorblättern oder die Freisetzung einer Vielzahl anderer chemischer Stoffe, die in Windrädern Verwendung finden (sei es nun durch die Freisetzung von Kleinstmengen im täglichen Betrieb oder größerer Mengen infolge von möglichen Havarien) wird zwar zunehmend thematisiert, findet aber bei Planungen und Genehmigungsverfahren unseres Erachtens immer noch zu wenig Beachtung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Trinkwassers. Über die Menge des Abriebs, die für die Verdriftung relevanten Entfernungen, die Art und Zusammensetzung der emittierten Stoffe, deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, existieren sehr unterschiedliche und widersprüchliche Aussagen. Dabei spielen auch zunehmend die sogenannten „Ewigkeitschemikalien“ PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) eine Rolle, deren bedenkliche Folgen und gesundheitliche Auswirkungen mittlerweile unbestritten sind. WEA nutzen PFAS u.a. in Rotorblattbeschichtungen, als Kabelisolierungen und in Schaltanlagen.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur Lage der Windenergiegebiete im Bezug zu Trinkwasserschutzgebieten und Oberflächengewässern. Diese Angaben sind zur Zielerreichung des Plans notwendig und sollten entsprechend erhoben und mit den VRG in Verbindung gebracht werden.

Auffällig ist das geplante VRG 83, da an derselben Stelle das ursprüngliche Vorhaben zur Errichtung eines Windparks seitens des Vorhabenträgers VSB wegen Abstandsvorgaben des regionalen Planungsverbandes zu linien- und punktförmigen Biotopen aufgegeben wurde. Zudem liegt das Gebiet im Naturpark am Rand der Zone II, wo Windenergie laut Regionalem Planungsverband „künftig nur in Ausnahmefällen möglich sein“ soll. Eine Änderung der fachlichen Grundlagen hat sich in der Zwischenzeit nicht ergeben. Entsprechend ist eine Umsetzung des Vorhabens auch weiterhin nicht fachlich zu rechtfertigen.

Das Westerzgebirge hat eine herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, nicht nur der der Region selbst, sondern darüber hinaus. Die Talsperre Eibenstock, die größte Talsperre Sachsens, versorgt den Großraum Chemnitz/Zwickau. Deshalb ist der Schutz der Versorgungssicherheit von essentieller Bedeutung für den Freistaat. Zumal angesichts der klimatischen Veränderungen die Ressource Wasser und insbesondere Trinkwasser zunehmend knapper wird. Bei Planungen von Windenergiegebieten wird dem insofern Rechnung getragen, dass Wasserschutzzonen Berücksichtigung finden. Unseres Erachtens ist dies jedoch nicht hinreichend.

Aus o.g. Gründen sind unter Bezug auf das Vorsorgeprinzip unseres Erachtens WEA auch im weiteren Umfeld der Trinkwassertalsperren des Westerzgebirges (97 bis 101 und 102 bis 104) nicht verantwortbar, denn sie stellen ein unkontrollierbares Risiko für die Trinkwasserversorgung dar. Besonders bedenklich sind dabei die Potenzialgebiete im Tal der Zwickauer Mulde unmittelbar in Flußnähe (97, 98, 99), nicht weit von der Mündung in die Talsperre Eibenstock, und die beiden unmittelbar in Talsperrennähe (100, 101) befindlichen Gebiete.

VRG	Einwände
97	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA. Unmittelbare Flussnähe gegeben, wegen größerer Verbreitung flussabwärts besonders bedenklich.
98	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA. Unmittelbare Flussnähe gegeben, wegen größerer Verbreitung flussabwärts besonders bedenklich.
99	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA. Unmittelbare Flussnähe gegeben, wegen größerer Verbreitung flussabwärts besonders bedenklich.
100	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA. Unmittelbare Nähe zu Talsperre gegeben, wegen größerer Verbreitung flussabwärts besonders bedenklich.
101	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA. Unmittelbare Nähe zu Talsperre gegeben, wegen größerer Verbreitung flussabwärts besonders bedenklich.
102	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA.
103	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA.
104	Unkontrollierbares Risiko für Verunreinigung der Trinkwassertalsperren durch Materialdrift aus WEA.

8. Rückschritt beim erfolgreichen Waldumbau

Der Forstbezirk Eibenstock gehört zu den Vorreitern des Waldumbaus in Sachsen, hat schon unmittelbar nach der Wende mit diesem begonnen und

wird bundesweit als eines der Vorzeigemodelle für einen gelungenen Umbau von Fichtenmonokulturen zu naturnahen Mischwäldern gehandelt, der nicht zuletzt deshalb erfolgt, weil diese neuen und hoffentlich recht stabilen Wälder wichtig für den Klimaschutz sind. Bei den geplanten Gebieten zur Windkraft im Wald handelt es sich also nicht etwa um Eingriffe in ohnehin instabile und wenig vielversprechende Monokulturen, sondern in unterschiedlich weit fortgeschrittene Umbauphasen der angestrebten Mischwälder der Zukunft. Dies wäre also ein beachtlicher und höchst bedauerlicher Rückschlag beim Aufbau von naturnahen Wäldern der Zukunft.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die Wälder des Erzgebirges und besonders des Westerzgebirges – im Gegensatz zu vielen anderen Regionen Deutschlands einschließlich vieler Mittelgebirgsregionen – von den verheerenden Waldschäden der letzten Jahre vergleichsweise verschont geblieben sind, woran nicht zuletzt die beschriebenen Bemühungen um einen raschen Umbau des Waldes ihren Anteil haben. Es wäre also nur folgerichtig, überaus wünschenswert und höchst sinnvoll, jedwede vermeidbaren Gefährdungen und Eingriffe in diese Wälder durch WEA unbedingt zu unterlassen.

9. Landschaftsbild/Tourismus

Im Erzgebirge werden große Hoffnungen auf den Tourismus gesetzt. Schon heute ist er ein wichtiges Standbein, wobei der naturnahe Tourismus eine ganz wesentliche Rolle spielt, für den nun wiederum erholsame Wanderungen durch Wälder und ein ungetrübtes Landschaftsbild sehr hilfreich, wenn nicht sogar eine wesentliche Voraussetzung sind. WEA im Wald sind in beiderlei Hinsicht kontraproduktiv, insbesondere in solch exponierten Lagen wie südlich von Bockau (102, 103, 104) und nördlich von Grünhain-Beierfeld (79, 80). Beide wären in weiten Teilen des Westerzgebirges sichtbar und würden das Landschaftsbild und den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen.

VRG	Einwände
79	Kontraproduktivität ggü. naturnahem Erholungsraum aufgrund exponierter Lage nördlich von Grünhain-Beierfeld.
80	Kontraproduktivität ggü. naturnahem Erholungsraum aufgrund exponierter Lage nördlich von Grünhain-Beierfeld.
102	Kontraproduktivität ggü. naturnahem Erholungsraum aufgrund exponierter Lage südlich von Bockau.
103	Kontraproduktivität ggü. naturnahem Erholungsraum aufgrund exponierter Lage südlich von Bockau.
104	Kontraproduktivität ggü. naturnahem Erholungsraum aufgrund exponierter Lage südlich von Bockau.

10. Vorhandenes kommunales Artenschutzgutachten

Bereits 2017 ließ die Gemeinde Reinsberg ein umfangreiches faunistisches Gutachten für das in den Planunterlagen als VRG 24 geplante Gebiet erstellen. Dieses dokumentierte:

- eine Zugvogelverdichtungszone,
- hohe Rotmilan-Dichten,
- funktionale Natura-2000-Beziehungen,
- bedeutende Flugkorridore,
- außergewöhnlich hohe Fledermausdiversität mit ca. 17 Arten,
- sowie erhebliche Konflikte mit Windenergieanlagen.

Die Gemeinde beantragte deshalb die Streichung des damaligen Windvorranggebiets. Das Gutachten sollte im Rahmen der aktuellen Regionalplanung berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, da das Gebiet entsprechend der Karten der Umweltprüfung innerhalb, bzw. im Randbereich von Dichtezentren windenergiesensibler Arten liegt. Betroffen sind u.a. die Arten Mopsfledermaus, Kleinabendsegler, Rotmilan und Schwarzmilan.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer